



BNP PARIBAS

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 369
vom 28. Oktober 2008**

**gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz zum
Basisprospekt vom 25. April 2008
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

zur Begebung von

**MINI Future
OPEN END TURBO Long bzw. Short Optionsscheinen**

bezogen auf den

EUR/USD Wechselkurs

(die „Referenzwährung“)

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</u>	4
1. Angaben über die Wertpapiere.....	4
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren	6
3. Angaben über die Emittentin.....	10
4. Emittentenspezifische Risikofaktoren	10
<u>II. RISIKOFAKTOREN</u>	12
1. Emittentenspezifische Risikofaktoren	12
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren	13
<u>III. VERANTWORTLICHE PERSONEN</u>	19
<u>IV. WICHTIGE ANGABEN</u>	19
<u>V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE</u>	20
1. Angaben über die Wertpapiere.....	20
2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland	22
3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich.....	22
4. Angaben über den Referenzbasiswert	23
<u>VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT</u>	24
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	24
2. Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	24
<u>VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN</u>	27
<u>VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u>	27
<u>IX. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN</u>	28
 <u>X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</u>	siehe Seite 170 des Basisprospektes
<u>A. ALLGEMEINE ANGABEN</u>	siehe Seite 170 des Basisprospektes
<u>B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN</u>	siehe Seite 175 des Basisprospektes
1. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2005	siehe Seite 175 des Basisprospektes
2. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2006	siehe Seite 192 des Basisprospektes
3. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2007	siehe Seite 212 des Basisprospektes

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Optionsscheinbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von MINI Future OPEN END TURBO Long bzw. Short Optionsscheinen bezogen auf die Referenzwährung (im Nachfolgenden auch als „Referenzbasiswert“ bezeichnet) gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz dar. Dieses Dokument ist ausschließlich mit dem gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekt für Optionsscheine vom 25. April 2008 gemeinsam zu lesen, der einen Basisprospekt gem. § 6 des Wertpapierprospektgesetzes darstellt (im Nachfolgenden auch als der „Basisprospekt“ bzw. als der „Prospekt“ bezeichnet). Der Basisprospekt ist am Sitz der Emittentin, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und kann von der Website <http://derivate.bnpparibas.de> herunter geladen werden.

Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung. In diesen Endgültigen Angebotsbedingungen werden diejenigen Teile des Basisprospektes wiedergegeben, die im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiere angepasst bzw. ergänzt werden. Es werden die Überschriften und Nummerierungen des Basisprospektes beibehalten.

Die bereits im Basisprospekt enthaltenen „Optionsscheinbedingungen für OPEN END TURBO Long bzw. Short Optionsscheine“ werden entsprechend den in diesem Dokument angegebenen Endgültigen Optionsscheinbedingungen für MINI Future OPEN END TURBO Long bzw. Short Optionsscheine angepasst. Die Endgültigen Optionsscheinbedingungen ersetzen die „Optionsscheinbedingungen für OPEN END TURBO Long bzw. Short Optionsscheine“ des Basisprospektes in ihrer Gesamtheit (die „Endgültigen Optionsscheinbedingungen“).

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

1. Angaben über die Wertpapiere

Die Optionsscheine werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die „**Emittentin**“) am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts (der „**Referenzbasiswert**“, im Folgenden auch als „**Referenzwährung**“ bezeichnet) und des Maßgeblichen Basiskurses dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Einlösungsbetrag in Euro („**EUR**“) (jeweils wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

MINI Future OPEN END TURBO Long Optionsscheine

Einlösungsbetrag

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in EUR ausgedrückte Differenz zwischen dem Ausübungskurs des Referenzbasiswerts und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs des Referenzbasiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses des Referenzbasiswerts) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde oder nicht) einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Stop Loss Referenzstand und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand über dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder unterschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag EUR 0 (Null) und der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

MINI Future OPEN END TURBO Short Optionsscheine

Einlösungsbetrag

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in EUR ausgedrückte Differenz zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs des Referenzbasiswerts, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs des Referenzbasiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses des Referenzbasiswerts) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die

Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde oder nicht) einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Maßgeblichem Basiskurs und dem Stop Loss Referenzstand, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand unter dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder überschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag EUR 0 (Null) und der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

Anfänglicher Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in Euro	Volumen
DE000BN2E6L3	34,61	1.000.000
DE000BN2E6M1	30,64	1.000.000
DE000BN2E6N9	26,68	1.000.000
DE000BN2E6P4	22,71	1.000.000
DE000BN2E6Q2	17,15	1.000.000
DE000BN2E6R0	13,18	1.000.000
DE000BN2E6S8	10,00	1.000.000
DE000BN2E6T6	9,21	1.000.000
DE000BN2E6U4	8,42	1.000.000
DE000BN2E6V2	7,62	1.000.000
DE000BN2E6W0	6,03	1.000.000
DE000BN2E6X8	5,24	1.000.000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in Euro	Volumen
DE000BN2E6Y6	4,45	1.000.000
DE000BN2E6Z3	3,65	1.000.000
DE000BN2E605	0,02	1.000.000
DE000BN2E613	0,32	1.000.000
DE000BN2E621	1,11	1.000.000
DE000BN2E639	1,91	1.000.000
DE000BN2E647	2,70	1.000.000
DE000BN2E654	3,49	1.000.000
DE000BN2E662	4,29	1.000.000
DE000BN2E670	5,08	1.000.000
DE000BN2E688	5,87	1.000.000
DE000BN2E696	6,67	1.000.000

Emissionsvolumen

Es werden je Serie die in oben stehender Tabelle angegebenen Volumina angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Einbeziehung in den Handel

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Handel im Freiverkehr der Börse Stuttgart und in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 28. Oktober 2008 geplant.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

1 Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

Verbriefung

Die Optionsscheine werden jeweils durch eine Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Optionsscheine ausgegeben. Den Inhabern der Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an einer Inhaber-Sammel-Urkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Zahltag/Valuta und Emissionstermin

30. Oktober 2008

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

MINI Future OPEN END TURBO Long Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“) ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder unterschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro („**EUR**“) wie folgt zu zahlen:

Überschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die jeweilige Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs sowohl den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs als auch die jeweilige Stop Loss Schwelle am Ausübungstag überschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit erhöhen. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt, **die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Stop Loss Referenzstand} - \text{Maßgeblicher Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die jeweilige Stop Loss Schwelle in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses mit dem jeweiligen Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

MINI Future OPEN END TURBO Short Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“) ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder überschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro („**EUR**“) wie folgt zu zahlen:

Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die jeweilige Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs sowohl den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs als auch die jeweilige Stop Loss Schwelle am Ausübungstag unterschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit vermindern. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt, **die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Maßgeblicher Basiskurs} - \text{Stop Loss Referenzstand}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die jeweilige Stop Loss Schwelle in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses mit dem jeweiligen Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Die nachfolgenden Risikofaktoren betreffen grundsätzlich sämtliche Optionsscheine

Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für jeweils 1.000 (in Worten: eintausend) Optionsscheine („**Mindestzahl**“) oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können.

Die vorliegenden MINI Future OPEN END TURBO Long bzw. Short Optionsscheine sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert bzw. die dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Referenzwerte ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist, (iii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iv) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (v) die Optionsscheine wertlos verfallen können und (vi) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Optionsscheine gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit

mindern. Angesichts der im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises für die Optionsscheine einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert oder bezogen auf den Referenzbasiswert getätigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Einlösung von Optionsscheinen oder Eintreten eines Stop Loss Ereignisses. Abhängig von der Anzahl der einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, kann der Referenzbasiswert und damit auch der zu zahlende Einlösungsbetrag negativ beeinflusst werden.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der „Leverage“-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als bei anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankauks- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

Die Emittentin behält sich vor, die Beendigung des Börsenhandels der Optionsscheine zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstermin der Börsenhandel der Optionsscheine beendet ist.

Wenn der durch die Optionsscheine verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Da die Optionsscheine im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin gegebenenfalls nur zeitlich befristete Rechte verbriefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Risiken im Zusammenhang mit einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin anstatt des Einlösungsbetrages an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt

wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheins gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheins und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Referenzbasiswerts abweicht.

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Optionsscheinbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotsländern.

3. Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die „**Gesellschaft**“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon +49 (0) 69 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00). Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt angeboten, geplant ist jedoch auch ein Angebot dieser Wertpapiere in der Republik Österreich. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

4. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Emittentin besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen

der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Jahresfehlbeträge nach jedem Geschäftsjahresende, die insoweit auch der Befriedigung der Optionsscheininhaber dienen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheins berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekanntgemacht.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Optionsscheine neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekannten oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Optionsscheine und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Optionsscheine investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Optionsscheine verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Emittentin besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Jahresfehlbeträge nach jedem Geschäftsjahresende, die insoweit auch der Befriedigung der Optionsscheininhaber dienen. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheines berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekannt gemacht.

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

MINI Future OPEN END TURBO Long Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“) ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder unterschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro („**EUR**“) wie folgt zu zahlen:

Überschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die jeweilige Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs sowohl den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs als auch die jeweilige Stop Loss Schwelle am Ausübungstag überschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit erhöhen. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt, **die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Stop Loss Referenzstand} - \text{Maßgeblicher Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die jeweilige Stop Loss Schwelle in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses mit dem jeweiligen Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

MINI Future OPEN END TURBO Short Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“) ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder überschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro („**EUR**“) wie folgt zu zahlen:

Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die jeweilige Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs sowohl den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs als auch die jeweilige Stop Loss Schwelle am Ausübungstag unterschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter

Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit vermindern. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt, **die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Maßgeblicher Basiskurs} - \text{Stop Loss Referenzstand}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die jeweilige Stop Loss Schwelle in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses mit dem jeweiligen Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Die nachfolgenden Risikofaktoren betreffen grundsätzlich sämtliche Optionsscheine

Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (*Totalverlust*) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für jeweils 1.000 (in Worten: eintausend) Optionsscheine („**Mindestzahl**“) oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können.

Die vorliegenden MINI Future OPEN END TURBO Long bzw. Short Optionsscheine sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert bzw. die dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Referenzwerte ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist, (iii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iv) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (v) die Optionsscheine wertlos verfallen können und (vi) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin anstatt des Einlösungsbetrages an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheins gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheins und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Referenzbasiswerts abweicht.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Optionsscheine wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Referenzbasiswerts. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Schwankungen in der Bewertung des Referenzbasiswerts, volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung der Optionsscheine kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Referenzbasiswerts konstant bleibt.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Optionsscheine gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko des Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises für die Optionsscheine einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert oder bezogen auf den Referenzbasiswert getätigt werden. Dies ist insbesondere der

Fall bei Einlösung von Optionsscheinen oder Eintreten eines Stop Loss Ereignisses. Abhängig von der Anzahl der einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, kann der Referenzbasiswert und damit auch der zu zahlende Einlösungsbetrag negativ beeinflusst werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine berechtigt, im freien Markt oder durch nicht öffentliche Geschäfte Optionsscheine zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Optionsscheininhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Optionsscheininhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Optionsscheine und des Kurses des Referenzbasiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Hebeleffekt von Optionsscheinen

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der „Leverage“-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als bei anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Optionsscheine mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Optionsscheine verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Einlösungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Optionsscheins sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten eingeholt werden.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es sollte nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit der Optionsscheine Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte); dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Handel in den Optionsscheinen

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Handel im Freiverkehr der vorgenannten Börsen einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Optionsscheine in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird.

Die Emittentin behält sich vor, die Beendigung des Börsenhandels der Optionsscheine zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstermin der Börsenhandel der Optionsscheine beendet ist.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Optionsscheine während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Optionsscheine kann auch erheblich von dem Wert des Referenzbasiswerts der Optionsscheine abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Optionsscheine über den Kurs des den jeweiligen Optionsscheinen zugrundeliegenden Referenzbasiswerts informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Optionsscheinen seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Optionsscheine daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Optionsscheine in der Lage ist.

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Optionsscheinbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotsländern.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Siehe Seite 64 des Basisprospektes

IV. WICHTIGE ANGABEN

Siehe Seite 65 des Basisprospektes

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

(a) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Einlösungsbetrag

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und des Maßgeblichen Basiskurses dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Einlösungsbetrag in Euro („EUR“) (jeweils wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

MINI Future OPEN END TURBO Long Optionsscheine

Einlösungsbetrag

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in EUR ausgedrückte Differenz zwischen dem Ausübungskurs des Referenzbasiswerts und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs des Referenzbasiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses des Referenzbasiswerts) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde oder nicht) einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Stop Loss Referenzstand und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand über dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder unterschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag EUR 0 (Null) und der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der „Leverage“-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Leverage-Effekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen – also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

MINI Future OPEN END TURBO Short Optionsscheine

Einlösungsbetrag

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in EUR ausgedrückte Differenz zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs des Referenzbasiswerts, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs des Referenzbasiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses des Referenzbasiswerts) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde oder nicht) einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Maßgeblichem Basiskurs und dem Stop Loss Referenzstand, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand unter dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder überschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag EUR 0 (Null) und der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der „Leverage“-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Leverage-Effekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen – also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

(b) International Securities Identification Number und Wertpapierkennnummer

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Optionsscheine und die Wertpapierkennnummer (WKN) sind der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen, dort § 1, zu entnehmen.

(c) Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Optionsscheine wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am 27. Oktober 2008 beschlossen.

(d) Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

(e) Angabe des erwarteten Emissionstermines

30. Oktober 2008

(f) Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber

Für die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber sind allein die Optionsscheinbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland

Angaben zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine in Deutschland sind dem Abschnitt "**V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / 2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland**" ab Seite 84 des Basisprospektes zu entnehmen.

3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich

Angaben zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine in Österreich sind dem Abschnitt "**V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / 3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich**" auf Seite 88 des Basisprospektes zu entnehmen.

Zur EU-Quellensteuer ist folgende Aktualisierung ab 1.7.2008 zu berücksichtigen:
Die EU-Quellensteuer beträgt ab 1.7.2008 20 % und wird ab 1.7.2011 auf 35 % angehoben werden.

4. Angaben über den Referenzbasiswert

Der den jeweiligen Optionsscheinen zugewiesene Referenzbasiswert ist der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 4 der Optionsscheinbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle ist der Referenzbasiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung des Referenzbasiswerts abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zu dem Referenzbasiswert sind auch der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen, (§ 1), zu entnehmen.

Referenzbasiswert	Internetseite
EUR/USD Wechselkurs	www.ecb.de

Informationen über den Referenzbasiswert sind im Internet unter www.ecb.de verfügbar. Der jeweils aktuelle Wechselkurs („**Euro foreign exchange reference rate**“) basiert auf der gegenwärtig um etwa 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) stattfindenden Abstimmung zwischen Zentralbanken innerhalb und außerhalb des Europäischen Zentralbanksystems kann dort gegenwärtig unter <http://www.ecb.de/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html> eingesehen werden.

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen über den Referenzbasiswert stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner Überprüfung unterzogen.

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die Optionsscheine bezogen auf die Referenzwährung werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der Zeit vom 28. Oktober 2008 bis zur automatischen Ausübung bzw. bis zur Kündigung durch die Emittentin (gemäß § 4 Absatz 3 bzw. § 5 Absatz 4 der Optionsscheinbedingungen) interessierten Anlegern, die die Optionsscheine über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten.

Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen ist der Tabelle in den **Angaben über die Wertpapiere** zu entnehmen.

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Optionsscheine keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Optionsscheine über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Es werden je Serie die in der Tabelle in den **Angaben über die Wertpapiere** angegebenen Volumina angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Optionsscheine bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Optionsscheine sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Optionsscheine angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle in der Republik Österreich.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003, wonach gegenwärtig alle von der Emittentin begebenen Emissionen von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. übernommen werden.

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Optionsscheine ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Optionsscheine oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt, jedoch ist auch ein Angebot dieser Optionsscheine in der Republik Österreich geplant.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) angezeigt und somit die grenzüberschreitende Geltung des gebilligten Prospektes in der Republik Österreich erreicht.

Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der mit der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Optionsscheine Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Optionsscheine sollen jedoch in den Handel im Freiverkehr der Börse Stuttgart und in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel der vorgenannten Börsen ist für den 28. Oktober 2008 geplant.

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Siehe Seite 96 des Basisprospektes

Sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin sind unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt. Der letzte dort eingestellte Abschluss ist der Zwischenabschluss für das Geschäftshalbjahr 2008.

IX. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

Endgültige Optionsscheinbedingungen

MINI Future OPEN END TURBO Long bzw. MINI Future OPEN END TURBO Short Optionsscheine

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Optionsscheininhaber**“) eines MINI Future OPEN END TURBO Long Optionsscheines bzw. MINI Future OPEN END TURBO Short Optionsscheines (jeweils der „**Optionsschein**“, zusammen die „**Optionsscheine**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf die in nachstehender Tabelle aufgeführte Referenzwährung (der „**Referenzbasiswert**“) das Recht (das „**Optionsrecht**“ bzw. das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen zum Bewertungstag nach Ausübung gemäß § 5 Zahlung den nachstehend bezeichneten Einlösungsbetrag in Euro („**EUR**“) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.
- (2) Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Einlösungsbetrag (der „**Einlösungsbetrag**“) die in US-Dollar („**USD**“) ausgedrückte und in EUR umgerechnete (die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) Differenz („**D**“)

im Fall eines MINI Future OPEN END TURBO Long Optionsscheines

zwischen dem Ausübungskurs des Referenzbasiswerts und dem Maßgeblichen Basiskurs (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet).

$$\mathbf{D = (Ausübungskurs - Maßgeblicher Basiskurs) \times (B)}$$

im Fall eines MINI Future OPEN END TURBO Short Optionsscheines

zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs des Referenzbasiswerts (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet).

$$\mathbf{D = (Maßgeblicher Basiskurs - Ausübungskurs) \times (B)}$$

Die Emittentin wird innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag den Einlösungsbetrag zahlen.

Für die Umrechnung in EUR ist der am jeweiligen Bewertungstag von der Europäischen Zentralbank für diesen Tag festgelegte und auf der Reutersseite ECB37 veröffentlichte **EUR/USD** Referenz-Kurs („Euro foreign exchange reference rate“) maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Referenz-Kurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Referenz-Kurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen auf der Internetseite <http://www.ecb.de> angezeigten betreffenden Referenz-Kurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs der jeweiligen Währung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Referenz-Kurses der jeweiligen Währung dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Referenz-Kurs der jeweiligen Währung auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für die jeweiligen Währung in Frankfurt am Main um 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der jeweilige Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

- (3) Wenn der Referenzkurs des Referenzbasiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses des Referenzbasiswerts) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7) in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet (im Fall eines MINI Future OPEN END TURBO Long Optionsscheines) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall eines MINI Future OPEN END TURBO Short Optionsscheines) und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag ermittelt sich in **diesem** Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 5 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

im Fall eines MINI Future OPEN END TURBO Long Optionsscheines

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Stop Loss Referenzstand} - \text{Maßgeblicher Basiskurs}) \times (\text{B})$$

im Fall eines MINI Future OPEN END TURBO Short Optionsscheines

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Maßgeblicher Basiskurs} - \text{Stop Loss Referenzstand}) \times (\text{B})$$

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich (im Fall eines MINI Future OPEN END TURBO Long Optionsscheines) bzw. größer oder gleich (im Fall eines MINI Future OPEN END TURBO Short Optionsscheines) dem Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

- (4) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

- „**Anfänglicher Basiskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene Anfängliche Basiskurs und dient bei der **ersten** Anpassung zur Berechnung des jeweiligen **Maßgeblichen Basiskurses**.
- „**Anpassungstag**“: ist jeder Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag während des Referenzzeitraums.

- **„Auflösungsfrist“:** ist eine Frist von maximal drei Handelsstunden nach Eintritt eines Stop Loss Ereignisses. Tritt ein Stop Loss Ereignis um oder nach 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ein, beginnt die Auflösungsfrist um 9:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des nächsten Börsengeschäftstages. Ist die Auflösungsfrist um 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses noch nicht abgelaufen und ist der Stop Loss Referenzstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt, endet die Auflösungsfrist erst am darauf folgenden Börsengeschäftstag nach Ablauf der von der Auflösungsfrist noch verbliebenen Zeit, gerechnet ab 9:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Tritt während der Auflösungsfrist eine technische Störung ein, während der der Referenzkurs nicht ermittelt werden kann, verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer dieser Störung. Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung ein, so finden die Regelungen des § 7 Anwendung.
- **„Ausübungskurs“:** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der offizielle EUR/USD Wechselkurs wie von der Europäischen Zentralbank am Bewertungstag festgestellt und auf der Reuters-Seite ECB37 (ansonsten auf der Webseite der Europäischen Zentralbank www.ecb.de) veröffentlicht.

Sollte an diesem Tag der Ausübungskurs des Referenzbasiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der EUR/USD Wechselkurs wie von der Europäischen Zentralbank am nachfolgenden Handelstag festgestellt und auf der Reuters-Seite ECB37 (ansonsten auf der Webseite der Europäischen Zentralbank www.ecb.de) veröffentlicht der Ausübungskurs.

- **„Ausübungstag“:** ist jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats, beginnend mit dem 28. November 2008, zu dem eine Ausübungserklärung des betreffenden Optionsscheininhabers im Hinblick auf die betroffenen Optionsscheine nach Maßgabe des § 5 zur wirksamen Ausübung an diesem Termin vorliegt.
- **„Bankgeschäftstag“:** ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und in Wien und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- **„Bewertungstag“:** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der früheste der folgenden Tage:
 - (a) der Ausübungstag,
 - (b) der Tag, an dem ein Stop Loss Ereignis eintritt, oder
 - (c) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 5 Absatz (4) erklärt.Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.
- **„Bezugsverhältnis“ („B“):** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) das dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.
- **„Börsengeschäftstag“:** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeder Tag, an dem die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Optionsscheine an einer Börse, an der sie in den Handel einbezogen sind, gehandelt werden.
- **„Finanzierungszeitraum“:** ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Maßgebliche Basiskurs zuletzt neu ermittelt wurde – der Zeitpunkt der aktuellen Anpassung

des Maßgeblichen Basiskurses bleibt hierbei außer Betracht – bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses.

- „**Handelstag**“: ist jeder Tag, an dem
 - (a) die Referenzstelle geöffnet ist und der EUR/USD Wechselkurs festgestellt und veröffentlicht wird, und
 - (b) der Referenzkurs des Referenzbasiswerts durch die Berechnungsstelle üblicherweise festgestellt wird.
- „**Kündigungstermin**“: ist jeweils jeder der in § 5 Absatz (4) definierten Termine.
- „**Maßgeblicher Basiskurs**“: Der Maßgebliche Basiskurs entspricht zunächst dem Anfänglichen Basiskurs. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag, jeweils um 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Zeitpunkt bis zum nächsten Anpassungstag, um 21:59:59" Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Der nach dem Anfänglichen Basiskurs jeweils neue Maßgebliche Basiskurs wird wie folgt ermittelt, wobei das Ergebnis auf vier Dezimalstellen gerundet wird, ab 0,00005 wird aufgerundet:

Im Fall eines MINI Future OPEN END TURBO Long Optionsscheines

$$\text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{vorangehend}} \times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

Im Fall eines MINI Future OPEN END TURBO Short Optionsscheines

$$\text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{vorangehend}} \times (1 + (R - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

(„R“ = Referenzzins,

„T“ = Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Finanzierungszeitraum, dividiert durch 360 (in Worten: dreihundertundsechzig)), wobei die ersten zwei Stunden (22:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des betreffenden Anpassungstages) nicht und die Tage Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag mit jeweils einem Kalendertag und der Freitag wochenendbedingt mit jeweils drei Kalendertagen berücksichtigt werden.

- „**Maßgeblicher Basiskurs_{vorangehend}**“: bezeichnet den Maßgeblichen Basiskurs des Tages, an dem der jeweils aktuelle Referenzzins zuletzt festgelegt wurde; der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses bleibt hierbei außer Betracht.
- „**Referenzbasiswert**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene Wert.
- „**Referenzkurs**“: entspricht (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jedem zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums auf der dem jeweiligen Optionsschein in nachfolgender Tabelle zugewiesenen Reutersseite (die „**Reutersseite**“) veröffentlichten Geld- bzw. Briefkurs wie er von der Berechnungsstelle festgestellt wird.
- „**Referenzstelle**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die Europäische Zentralbank.

- **„Referenzzeitraum“:** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeweils von Montag 00:00:01 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bis Freitag 23:59:59 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Der erste Referenzzeitraum beginnt am 28. Oktober 2008 um 09:00:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Der erste und jeder weitere Referenzzeitraum endet jeweils freitags um 23:59:59 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bzw. am Bewertungstag mit der Feststellung des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch mit der Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses. Für den Beginn des Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn eines Referenzzeitraumes nach dieser Regelung die Berechnungsstelle keinen Preis des Referenzbasiswerts festgestellt haben und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald die Berechnungsstelle einen Preis des Referenzbasiswerts für den jeweiligen Referenzzeitraum feststellt.
- **„Referenzzins“ („R“):** ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des Maßgeblichen Basiskurses ^{neu} die Differenz zwischen (i) dem Zinssatz USD-LIBOR 1M, wie er in Bezug auf den betreffenden Anpassungstag auf der Reutersseite USDLIBOR1M= (ansonsten auf der Webseite www.bba.org.uk) veröffentlicht wird, und (ii) dem Zinssatz EURIBOR 1M, wie er in Bezug auf den betreffenden Anpassungstag auf der Reutersseite EURIBOR1M= (ansonsten auf der Webseite www.euribor.org) veröffentlicht wird. Eine Neuberechnung des Referenzzinses erfolgt nur, wenn beide Zinssätze für den jeweiligen Anpassungstag festgestellt und veröffentlicht werden. Ist dies nicht der Fall, wird für die vorliegende Berechnung der in Bezug auf die Ermittlung des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses ^{vorangehend} festgestellte Referenzzins verwendet. Für den Fall, dass ein Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze für die Berechnung des Referenzzinses künftig maßgeblich sein soll und wo er für die Zwecke der Ermittlung des Referenzzinses veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 bekannt. Für den Fall, dass es bei der Ermittlung mindestens eines der Zinssätze oder bei der sie ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des betreffenden Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Zinssatz oder beide Zinssätze, der/die für die Ermittlung der Differenz bzw. des Referenzzinses maßgeblich ist/sind, ersetzen. Den neuen Zinssatz bzw. die neuen Zinssätze wird die Emittentin gemäß § 9 bekanntgeben.
- **„Stop Loss Ereignis“:** tritt ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgestellte Referenzkurs des Referenzbasiswerts während des Referenzzeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet (im Fall eines MINI Future OPEN END TURBO Long Optionsscheines) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall eines MINI Future OPEN END TURBO Short Optionsscheines).
- **„Stop Loss Referenzstand“:** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der Kurs, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf der Grundlage der vorstehend definierten Referenzkurse als der Stop Loss Referenzstand innerhalb der Auflösungsfrist bestimmt wird. Der Stop Loss Referenzstand entspricht jedoch mindestens dem niedrigsten Referenzkurs des Referenzbasiswerts (im Fall eines MINI Future OPEN END TURBO Long Optionsscheines) bzw. maximal dem höchsten Referenzkurs des Referenzbasiswerts (im Fall eines MINI Future OPEN END TURBO Short Optionsscheines) während der Auflösungsfrist.
- **„Stop Loss Schwelle“:** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugeordnete Stop Loss Schwelle (die „**Anfängliche Stop Loss Schwelle**“). Die Stop Loss Schwelle wird jeweils bei Anpassung des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses wie folgt neu festgelegt, wobei das Ergebnis auf vier Dezimalstellen gerundet wird, ab 0,00005 wird aufgerundet:

Maßgeblicher Basiskurs x Stop Loss Schwellen Anpassungssatz

- „**Stop Loss Schwellen Anpassungssatz**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der in Prozent ausgedrückte und in nachstehender Tabelle dem jeweiligen Optionsschein zugeordnete Anpassungssatz.
- „**Zinsanpassungssatz**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der in nachstehender Tabelle dem jeweiligen Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz (der „**anfängliche Zinsanpassungssatz**“). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb einer in nachstehender Tabelle angegebenen Bandbreite (Abweichung siehe nachfolgende Tabelle, jeweils (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.

Volumen	Referenz-basiswert*	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in USD	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in USD	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung	Stop Loss Schwellen Anpassungssatz* in Prozent	Bezugs-verhältnis*	Referenzstelle* („Maßgeblicher Markt“) / Reuters-Seite und Kurs	WKN und ISIN der Optionsscheine
1.000.000	EUR/USD Wechselkurs	Long	0,8000	0,8080	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	101,00	100	Europäische Zentralbank (EZB) / EUR= Geldkurs	BN2E6L, DE000BN2E6L3
1.000.000	EUR/USD Wechselkurs	Long	0,8500	0,8585	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	101,00	100	Europäische Zentralbank (EZB) / EUR= Geldkurs	BN2E6M, DE000BN2E6M1
1.000.000	EUR/USD Wechselkurs	Long	0,9000	0,9090	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	101,00	100	Europäische Zentralbank (EZB) / EUR= Geldkurs	BN2E6N, DE000BN2E6N9
1.000.000	EUR/USD Wechselkurs	Long	0,9500	0,9595	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	101,00	100	Europäische Zentralbank (EZB) / EUR= Geldkurs	BN2E6P, DE000BN2E6P4
1.000.000	EUR/USD Wechselkurs	Long	1,0200	1,0302	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	101,00	100	Europäische Zentralbank (EZB) / EUR= Geldkurs	BN2E6Q, DE000BN2E6Q2
1.000.000	EUR/USD Wechselkurs	Long	1,0700	1,0807	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	101,00	100	Europäische Zentralbank (EZB) / EUR= Geldkurs	BN2E6R, DE000BN2E6R0
1.000.000	EUR/USD Wechselkurs	Long	1,1100	1,1211	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	101,00	100	Europäische Zentralbank (EZB) / EUR= Geldkurs	BN2E6S, DE000BN2E6S8
1.000.000	EUR/USD Wechselkurs	Long	1,1200	1,1312	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	101,00	100	Europäische Zentralbank (EZB) / EUR= Geldkurs	BN2E6T, DE000BN2E6T6
1.000.000	EUR/USD Wechselkurs	Long	1,1300	1,1413	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	101,00	100	Europäische Zentralbank (EZB) / EUR= Geldkurs	BN2E6U, DE000BN2E6U4
1.000.000	EUR/USD Wechselkurs	Long	1,1400	1,1514	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	101,00	100	Europäische Zentralbank (EZB) / EUR= Geldkurs	BN2E6V, DE000BN2E6V2
1.000.000	EUR/USD Wechselkurs	Long	1,1600	1,1716	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	101,00	100	Europäische Zentralbank (EZB) / EUR= Geldkurs	BN2E6W, DE000BN2E6W0
1.000.000	EUR/USD Wechselkurs	Long	1,1700	1,1817	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	101,00	100	Europäische Zentralbank (EZB) / EUR= Geldkurs	BN2E6X, DE000BN2E6X8
1.000.000	EUR/USD Wechselkurs	Long	1,1800	1,1918	2,50%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	101,00	100	Europäische Zentralbank (EZB) / EUR= Geldkurs	BN2E6Y, DE000BN2E6Y6

§ 2

Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Optionsscheine sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (die „**Inhaber-Sammel-Urkunde**“) verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effktengiroverkehr sind die Optionsscheine ausschließlich in Einheiten von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Optionsscheine können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3

Status

Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Optionsscheine stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Anpassungen, Ersetzung der Referenzwährung, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird die Referenzwährung und/oder die der Referenzwährung zugehörige Basiswährung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird die Referenzwährung und/oder die der Referenzwährung zugehörige Basiswährung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als „**Nachfolge-Währung**“ bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen Referenzwährung einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten der Referenzwährung, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurde, in die Nachfolge-Währung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der Referenzwährung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Markt**“) unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzwährung bzw. gegebenenfalls auf den Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung bzw. den Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den

„**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

§ 5

Ausübung der Optionsrechte, Kündigung

- (1) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt, sobald ein Stop Loss Ereignis gemäß § 1 Absatz (4) eintritt.
- (2) Andernfalls kann das Optionsrecht nur jeweils spätestens am Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und nur für jeweils mindestens 1.000 (in Worten: eintausend) Optionsscheine („**Mindestzahl**“) oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung des Optionsrechts erfolgt durch:

- (a) Zugang einer schriftlichen Ausübungserklärung des Optionsscheininhabers bei der Zahlstelle BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277), welche die folgenden Angaben enthalten muss:

(aa) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,

(bb) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

(cc) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,

sowie

- (b) Lieferung der betreffenden Optionsscheine an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle Konto Nr. 7259 bei der CBF.
- (3) Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (2) vorliegen. Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eingeht. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Ausübungserklärung ebenfalls nichtig. Werden abweichend von Absatz (2) Satz 1 Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats, erstmals zum 28. November 2008 (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist spätestens am fünften Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen. Dieser Kündigungstermin gilt dann als Bewertungstag. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Einlösungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz (2) (einschließlich des Verweises auf Absatz (3)). Eine erklärte Kündigung wird unwirksam, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Stop Loss Ereignis eintritt. Im Falle des Eintritts eines solchen Stop Loss Ereignisses richtet sich der zu zahlende Einlösungsbetrag nach § 1 Absatz (3).

§ 6 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bzw. durch Überweisung auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag wird durch die Berechnungsstelle (§ 8) berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben bzw. alle gegenwärtig oder künftig in der Republik Österreich anfallenden Steuern und Abgaben.

§ 7 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie im Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen, auf den nachfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungskurses auf der relevanten Reuters-Seite und auf der Internetseite des Maßgeblichen Markts;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Referenzwährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Korbwährung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);

- (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch der Referenzwährung in die jeweilige Basiswährung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für die Referenzwährung relevanten Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
- (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch der Referenzwährung in die jeweilige Basiswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Referenzwährung an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der beiden für die Referenzwährung relevanten Währungen (Fremdwährung bzw. Basiswährung) von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungskurses der Referenzwährung an dem Maßgeblichen Markt;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf die Referenzwährung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als acht Geschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzbasiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für die Referenzwährung (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Optionsscheine am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Optionsscheine“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Optionsscheinen auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine das Recht, Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen übernimmt und sich verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,

- (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
- (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersatzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie aller Rechte und Pflichten aus den Optionsscheinen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main. Die Optionsscheininhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Optionsscheininhaber nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main und Paris, den 28. Oktober 2008